

Gemeinde Auenstein



Benützungsgreglement für die Räume der Alten Schule

März 1995

Änderungen vom 12. Juli 2005

1. Zuständigkeit

¹ Betrieb und Unterhalt der Räume fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

² Benützungsbewilligungen erteilt ausschliesslich die Gemeindeverwaltung. Gesuche sind mit Zweckangabe rechtzeitig mündlich oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

2. Benützungszweck

¹ Die alte Schule dient vorwiegend den Belangen der Gemeinde sowie für Zusammenkünfte von Vereinen, Parteien und weiteren Organisationen der Gemeinde. Der Gewölbekeller kann auch für Privatanlässe reserviert werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, für ungeeignete bzw. unzweckmässige Anlässe wie z.B. Tieraussstellungen etc. keine Benützungsbewilligung zu erteilen.

³ Der Gewölbekeller soll – unter Ausnützung seiner speziellen Ambiance – für kommunale (Vereine, Kommissionen, Behörden) und private Anlässe verwendet werden und als kleiner kultureller Treffpunkt dienen.

3. Belegungsplan

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan. Bei der Reservation sind Namen des Benützers, Art der Veranstaltung, Datum und Dauer anzugeben.

4. Beeinträchtigungen

Die Nachbarschaft darf durch die Raumbenützer nicht beeinträchtigt werden. Die Benützer werden insbesondere auf das kommunale Polizeireglement hingewiesen.

5. Parkierung

Es stehen Parkplätze bei der alten Schule und beim Gemeindehaus zur Verfügung.

6. Sorgfaltspflicht/Schadenfälle

¹ Die Benützer sind verpflichtet, die vorhandenen Räume, Einrichtungen, Apparate und das Mobiliar mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

² Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Raumbenützer.

³ Schadenereignisse sind unverzüglich der Abwartin oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Für Beschädigungen haftet auf jeden Fall der Benützer.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, allfällige Reparaturen oder den Ersatz auf Kosten des Benützers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

⁵ Versicherungen sind Sache der Benützer.

7. Dekorationen

¹ Das Anbringen und Montieren von Dekorationen jeglicher Art an Decken, Wänden, Türen etc. ist nicht gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebbändern etc. ist ebenfalls verboten.

² An den Räumen, Einrichtungen, Apparate und dem Mobiliar dürfen vom Benützer keine Veränderungen vorgenommen werden.

8. Übernahme und Rückgabe der Räume

Die Schlüssel werden von der Gemeindeverwaltung abgegeben bzw. zurückgenommen. Der Schlüssel ist vom Benutzer am nächstfolgenden Arbeitstag wieder zurückzugeben.

9. Reinigung

¹ Die Reinigung der belegten Räume ist Sache der Benutzer. Notwendige Nachreinigungen gehen zu ihren Lasten.

² Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

10. Heizung/Lüftung

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage ist Sache der Abwartin. Es ist dem Benutzer ausdrücklich untersagt, diese Anlagen, mit Ausnahme von Raumbelüftungen, selber zu bedienen.

11. Nebenräume

Sämtliche abgeschlossenen Nebenräume dürfen vom Besitzer nicht geöffnet und betreten werden.

12. Strafbestimmungen

Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann der Gemeinderat eine bereits erteilte Benützungsbewilligung widerrufen bzw. eine künftige Benützungsbewilligung verweigern. Bei mutwilligen Beschädigungen behält sich der Gemeinderat vor, Strafanzeige einzureichen.

13. Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Vereinsmaterial, Vereinsmobiliar und private Sachgegenstände.

14. Gebühren

Bei der Abgabe des Schlüssels ist ein Schlüsseldepot von CHF 20.00 zu leisten.

- Ortsansässigen Behörden, Vereinen und Kommissionen stehen das Vereinszimmer und der Gewölbekeller für nicht kommerzielle Zwecke gratis zur Verfügung.
- Privatanlässe sind nur im Gewölbekeller zugelassen. Es sind folgende, bei der Reservation zu leistende Benützungsggebühren zu entrichten:
 - Privatanlässe pro Benützung/Anlass und Tag: CHF 80.00
- Über die Benützungsggebühr bei Anlässen mit kommerziellem Zweck entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- Notwendige Nachreinigungen werden mit CHF 40.00/Std. verrechnet.

15. Revision

Das vorliegende Benützungsreglement kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Heinz Alber	sig. Jürg Lanz

Hausordnung

1. Gehen Sie mit dem Ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Material sorgfältig um.
2. Halten Sie das Gebäude und die Räume sauber und aufgeräumt. Sie ersparen sich und uns unnötige Umtriebe.
3. Im Gewölbekeller gilt ein generelles Rauchverbot.
4. Ab 23.00 Uhr sind die Räume nur noch mit geschlossenen Fenstern und Türen zu benutzen. Beim Verlassen der Räume und beim Wegfahren vom Parkplatz ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen und den Geräuschpegel auf ein absolutes Minimum zu senken.
5. Geschirr und Besteck sind sauber abzuwaschen und an seinen Platz zu versorgen. Sollte ein Unglück geschehen, melden Sie dies bitte auf der Gemeindeverwaltung oder "erledigen Sie den Schaden" direkt mit der Abwartin.
6. Überprüfen Sie beim Verlassen des Gebäudes:
 - Sind alle Fenster geschlossen?
 - Wasserhähne zuge dreht?
 - WC-Anlagen sauber?
 - Herdplatten ausgeschaltet?
 - Normalbestuhlung hergestellt?
 - Lichter überall gelöscht?
 - Türen geschlossen?